Zertifizierungsprogramm	Harmonisierte Normen
Systeme	1
Verordnung	(EU) Nr. 305/2011
Verfahren	Bewertung der Leistungsbeständigkeit

gbd ZERT GmbH Akkreditierte Zertifizierungsstelle
Steinebach 13a, 6850 Dornbirn, Austria
office.zert@gbd-pta.com www.gbd-pta.com

Inhaltsverzeichnis

1 Harmonisierte Normen 3
1.1 EN 179 3
1.2 EN 438-7 4
1.3 EN 1125 6
1.4 EN 12101-2 7
1.5 EN 12467 8
1.6 EN 13830 9
1.7 EN 13964 10
1.8 EN 13986 12
1.9 EN 14190 14
1.10 EN 14351-1 15
1.11 EN 15650 16
1.12 EN 16034 17

2 Zuordnung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten 19
2.1 Normen, Entscheidungen, Verordnungen und Richtlinien 19
2.2 Zuordnung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten beim System 1 19
2.3 Proben / Probenahme für die Prüfung 19
2.4 Prüfung 20
2.5 Bewertung der Leistung 20
2.6 Erstinspektion des Werks und der werkseigenen Produktionskontrolle 20
2.7 Überwachung 20
2.8 Verwendung einer Angemessenen Technischen Dokumentation 21

3 Der Weg zur Bescheinigung 22

4 Generelle Anforderungen 24
4.1 Rechte und Pflichten des Kunden 24
4.2 Rechte und Pflichten der gbd ZERT GmbH 24
4.3 Bescheinigung (Zertifikat) 26
4.4 Externe Konformitätsbewertungsstellen 28
4.5 Werbung 28
4.6 Aufbewahrungszeiten 28
4.7 Fristen, Laufzeit 29

1 Harmonisierte Normen

1.1 EN 179

1.1.1 Normen, Entscheidungen, Verordnungen und Richtlinien

Folgende Dokumente in aktueller Ausgabe sind Grundlage für die Zertifizierung:

Nummer	Titel
EN 179:2008-01	Schlösser und Baubeschläge – Notausgangsverschlüsse mit Drücker oder Stoßplatte, für Türen in Rettungswegen Anforderungen und Prüfverfahren
1999/93/EC	Entscheidung der Kommission über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Türen, Fenster, Fensterläden, Rolläden, Tore und Beschläge
NB-CPR/15/639r3	Position paper: Sampling in AVCP system 1 and 1+
NB-CPR/17/744r2	Position paper: Subcontracting of NB work
NB-CPR/19/792r5	Position paper: Use of historical assessment data

1.1.2 Anwendungsbereich

Dieses Zertifizierungsprogramm gilt für den Konformitätsnachweis von mechanisch betätigten Notausgangsverschlüssen.

1.1.3 System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit

Zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale (Leistungserklärung) sind Systeme in der Bauprodukteverordnung festgelegt. In der harmonisierten Norm gemäß 1999/93/EC wird folgende Zuordnung festgelegt:

Produkt	Bestimmungsgemäße Verwendung	System der Leistungsbeständigkeit
Türen und Tore (mit oder ohne Beschläge)	Bei Raumaufteilung in Brand- und/oder Rauchabschnitte und in Rettungswegen	1

1.1.4 Überwachungsintervall

Das Überwachungsintervall beträgt in der Regel 1 Jahr.

1.1.5 Bemerkung

--

1.1.6 ICS / Fachgebiete

ICS 91.190
Fachgebiete (gemäß Austrian Standards): Baubeschläge. Schlosserwaren

1.2 EN 438-7

1.2.1 Normen, Entscheidungen, Verordnungen und Richtlinien

Folgende Dokumente in aktueller Ausgabe sind Grundlage für die Zertifizierung:

Nummer	Titel
EN 438-7:2005-01	Dekorative Hochdruck-Schichtpressstoffplatten (HPL) – Platten auf Basis härtbarer Harze (Schichtpressstoffe) Teil 7: Kompaktplatten und HPL-Mehrschicht-Verbundplatten für Wand- und Deckenbekleidungen für Innen- und Außenanwendung
98/437/EC	Entscheidung der Kommission über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Innen- und Außenwand- und Deckenbekleidungen
NB-CPR/15/639r3	Position paper: Sampling in AVCP system 1 and 1+
NB-CPR/17/744r2	Position paper: Subcontracting of NB work
NB-CPR/19/792r5	Position paper: Use of historical assessment data

1.2.2 Anwendungsbereich

Dieses Zertifizierungsprogramm gilt für den Konformitätsnachweis von

- Kompaktplatten/-paneelen für Wand- und Deckenbekleidungen für die Innenanwendung (einschließlich abgehängte Decken),
- HPL-Mehrschicht-Verbundplatten/-paneelen für Wand- und Deckenbekleidungen für die Innenanwendung (einschließlich abgehängte Decken),
- Kompaktplatten/-paneelen für Wand- und Deckenbekleidungen für die Außenanwendung (einschließlich abgehängte Decken),
- HPL-Mehrschicht-Verbundplatten/-paneelen für Wand- und Deckenbekleidungen für die Außenanwendung (einschließlich abgehängte Decken)

und welche in den Verkehr gebracht werden. Die Produkte sind als Wand- und Deckenbekleidungen für die Verwendung in die Innen- und Außenanwendung vorgesehen.

Die Produkte und deren Komponenten/Rohmaterialen müssen die Produktnorm entsprechen. Das Zertifizierungsprogramm basiert auf Basis des Systems 1 der Bauprodukteverordnung.

Dieses Zertifizierungsprogramm gilt nicht für:

- Deckschicht oder Furnier versehene Platten auf Holzbasis, bei denen die Deckschicht/das Furnier kein HPL ist,
- Platten auf Holzbasis mit HPL-Oberfläche, die zur Verwendung als tragende Bauteile vorgesehen sind.

1.2.3 System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit

Zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale (Leistungserklärung) sind Systeme in der Bauprodukteverordnung festgelegt. In der harmonisierten Norm wird folgende Zuordnung festgelegt:

Produkt	Verwendungszweck	Stufe oder Klasse (Brandverhalten)	System der Leistungsbeständigkeit
Kompaktplatten und HPL-Mehrschicht-Verbundplatten für Wand- und Deckenbekleidungen zur Innen- und Außenanwendung	Als Innen- oder Außenbekleidung von Wänden oder Decken, die Bestimmungen an das Brandverhalten unterliegen	B* – C*	1
*Materialen, bei denen damit zu rechnen ist, dass sich das Brandverhalten während des Produktionsprozesses ändert.			

1.2.4 Überwachungsintervall

Das Überwachungsintervall beträgt in der Regel 1 Jahr.

1.2.5 Bemerkung

--

1.2.6 ICS / Fachgebiete

ICS 83.140.20
Fachgebiete (gemäß Austrian Standards): Kunststofflaminate

1.3 EN 1125

1.3.1 Normen, Entscheidungen, Verordnungen und Richtlinien

Folgende Dokumente in aktueller Ausgabe sind Grundlage für die Zertifizierung:

Nummer	Titel
EN 179:2008-01	Schlösser und Baubeschläge – Panikverschlüsse mit horizontaler Betätigungen für Türen in Rettungswegen Anforderungen und Prüfverfahren
1999/93/EC	Entscheidung der Kommission über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Türen, Fenster, Fensterläden, Rolläden, Tore und Beschläge
NB-CPR/15/639r3	Position paper: Sampling in AVCP system 1 and 1+
NB-CPR/17/744r2	Position paper: Subcontracting of NB work
NB-CPR/19/792r5	Position paper: Use of historical assessment data

1.3.2 Anwendungsbereich

Dieses Zertifizierungsprogramm gilt für den Konformitätsnachweis von mechanisch betätigten Paniktürverschlüssen.

1.3.3 System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit

Zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale (Leistungserklärung) sind Systeme in der Bauprodukteverordnung festgelegt. In der harmonisierten Norm gemäß 1999/93/EC wird folgende Zuordnung festgelegt:

Produkt	Bestimmungsgemäße Verwendung	System der Leistungsbeständigkeit
Türen und Tore (mit oder ohne Beschläge)	Bei Raumaufteilung in Brand- und/oder Rauchabschnitte und in Rettungswegen	1

1.3.4 Überwachungsintervall

Das Überwachungsintervall beträgt in der Regel 1 Jahr.

1.3.5 Bemerkung

--

1.3.6 ICS / Fachgebiete

ICS 91.190
Fachgebiete (gemäß Austrian Standards): Baubeschläge. Schlosserwaren

1.4 EN 12101-2

1.4.1 Normen, Entscheidungen, Verordnungen und Richtlinien

Folgende Dokumente in aktueller Ausgabe sind Grundlage für die Zertifizierung:

Nummer	Titel
EN 12101-2:2003	Rauch- und Wärmefreihaltung - Teil 2: Natürliche Rauch- und Wärmeabzugsgeräte
96/577/EG	Entscheidung der Kommission über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend ortsfeste Brandbekämpfungssysteme
NB-CPR/15/639r3	Position paper: Sampling in AVCP system 1 and 1+
NB-CPR/17/744r2	Position paper: Subcontracting of NB work
NB-CPR/19/792r5	Position paper: Use of historical assessment data

1.4.2 Anwendungsbereich

Dieses Zertifizierungsprogramm gilt für natürliche Rauch- und Wärmeabzugsgeräte (NRWG), die zum Einbau als Teil einer natürlichen Rauch- und Wärmeabzugsanlage vorgesehen sind.
Die Anforderungen betreffend NRWG sind in der EN 12101-2:2003 festgelegt.

1.4.3 System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit

Zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale (Leistungserklärung) sind Systeme in der Bauprodukteverordnung festgelegt. In der EN 12101-2:2003 wird folgende Zuordnung festgelegt:

Produkt	Bestimmungsgemäße Verwendung	System der Leistungsbeständigkeit
Natürliche Rauch- und Wärmeab-zugsgeräte	Brandschutz	1

1.4.4 Überwachungsintervall

Das Überwachungsintervall beträgt in der Regel 1 Jahr.

1.4.5 Bemerkung

--

1.4.6 ICS / Fachgebiete

ICS 13.220.99
Fachgebiete (gemäß Austrian Standards): Bauplanung & -ausführung, Brandschutz, Weitere Aspekte des Brandschutzes, Sicherheit, Brandschutz, Weitere Aspekte des Brandschutzes

1.5 EN 12467

1.5.1 Normen, Entscheidungen, Verordnungen und Richtlinien

Folgende Dokumente in aktueller Ausgabe sind Grundlage für die Zertifizierung:

Nummer	Titel
EN 12467:2012-09	Faserzement-Tafeln Produktspezifikation und Prüfverfahren
98/437/EC	Entscheidung der Kommission über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Innen- und Außenwand- und Deckenbekleidungen
NB-CPR/15/639r3	Position paper: Sampling in AVCP system 1 and 1+
NB-CPR/17/744r2	Position paper: Subcontracting of NB work
NB-CPR/19/792r5	Position paper: Use of historical assessment data

1.5.2 Anwendungsbereich

Dieses Zertifizierungsprogramm gilt für den Konformitätsnachweis von Faserzement-Tafeln, welche in den Verkehr gebracht werden, mit den folgenden Verwendungszwecken:

- Wand- und Deckenbekleidungen für Innenräume
- Wand- und Deckenbekleidungen für den Außenbereich.

1.5.3 System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit

Zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale (Leistungserklärung) sind Systeme in der Bauprodukteverordnung festgelegt. In der harmonisierten Norm wird folgende Zuordnung festgelegt:

Produkt	Verwendungszweck	Stufe oder Klasse (Brandverhalten)	System der Leistungsbeständigkeit
Faserzement-Tafeln	Als Wand- oder Deckenbekleidungen für Innenräume oder im Außenbereich, bei denen Vorschriften in Bezug auf das Brandverhalten gelten	A1* – A2* – B* – C*	1
*Materialen, bei denen damit zu rechnen ist, dass sich das Brandverhalten während des Produktionsprozesses ändert.			

1.5.4 Überwachungsintervall

Das Überwachungsintervall beträgt in der Regel 1 Jahr.

1.5.5 Bemerkung

--

1.5.6 ICS / Fachgebiete

ICS 91.100.40
Fachgebiete (gemäß Austrian Standards): Faserzement

1.6 EN 13830

1.6.1 Normen, Entscheidungen, Verordnungen und Richtlinien

Folgende Dokumente in aktueller Ausgabe sind Grundlage für die Zertifizierung:

Nummer	Titel
EN 13830:2003-09	Vorhangfassaden - Produktnorm
96/580/EG	Entscheidung der Kommission über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten betreffend Vorhangfassaden
NB-CPR/15/639r3	Position paper: Sampling in AVCP system 1 and 1+
NB-CPR/17/744r2	Position paper: Subcontracting of NB work
NB-CPR/19/792r5	Position paper: Use of historical assessment data

1.6.2 Anwendungsbereich

Dieses Zertifizierungsprogramm gilt für den Konformitätsnachweis bezüglich Brandverhalten von Vorhangfassaden. Diese Produkte sind in der EN 13830:2003 definiert.

1.6.3 System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit

Zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale (Leistungserklärung) sind Systeme in der Bauprodukteverordnung festgelegt. In der harmonisierten Norm gemäß 96/580/EG wird folgende Zuordnung festgelegt:

Produkt	Verwendungszweck	Stufe oder Klasse (Brandverhalten)	System der Leistungsbeständigkeit
Bausätze für Vorhangfassaden	Bei Außenwänden, an die Brandverhalten gestellt werden	A1* – A2* – B* – C*	1
*Materialen, bei denen damit zu rechnen ist, dass sich das Brandverhalten während des Produktionsprozesses ändert.			

1.6.4 Überwachungsintervall

Das Überwachungsintervall beträgt in der Regel 1 Jahr.

1.6.5 Bemerkung

--

1.6.6 ICS / Fachgebiete

ICS 91.060.10
Fachgebiete (gemäß Austrian Standards): Mauern. Wände. Fassaden

1.7 EN 13964

1.7.1 Normen, Entscheidungen, Verordnungen und Richtlinien

Folgende Dokumente in aktueller Ausgabe sind Grundlage für die Zertifizierung:

Nummer	Titel
EN 13964:2014-03	Unterdecken – Anforderungen und Prüfverfahren
98/437/EC	Entscheidung der Kommission über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Innen- und Außenwand- und Deckenbekleidungen
NB-CPR/15/639r3	Position paper: Sampling in AVCP system 1 and 1+
NB-CPR/17/744r2	Position paper: Subcontracting of NB work
NB-CPR/19/792r5	Position paper: Use of historical assessment data

1.7.2 Anwendungsbereich

Dieses Zertifizierungsprogramm gilt für den Konformitätsnachweis von Decklagen, einzelnen Bauteilen von Unterkonstruktionen, Bausätze für Unterkonstruktionen und Bausätze für abgehängte Decken, die in Verkehr gebracht werden sollen. Sie behandelt Unterdecken, einzelne Bauteilte (Produkte) sowie Decklangenbauteile.

Dieses Zertifizierungsprogramm gilt nicht für:

- Deckenunterkonstruktionen und Bauteile von Decklagen, die Gegenstand anderer harmonisierter Normen sind,
- Decken, die aus Feuerschutz-Brettern hergestellt sind,
- Anker, die in anderen europäischen technischen Spezifikationen behandelt werden,
- Platten aus Werkstoffen, die bereits durch andere harmonisierte Europäische Normen abgedeckt sind, die vom CEN/TC 241 („Gips und Produkte aus Gipsbasis“) und CEN/TC 112 („Holzwerkstoffe“) erarbeitet wurden.

1.7.3 System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit

Zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale (Leistungserklärung) sind Systeme in der Bauprodukteverordnung festgelegt. In der harmonisierten Norm wird folgende Zuordnung festgelegt:

Produkt	Verwendungszweck	Stufe oder Klasse (Brandverhalten)	System der Leistungsbeständigkeit
Unterdecken	Unterdecken zur Innenausführung in Decken, die Bestimmungen zum Brandverhalten unterliegen	A1* – A2* – B* – C*	1
Abgehängte Rahmen	Abgehängte Rahmen zur Aufnahme von Unterdecken für Innenanwendungen, die Bestimmungen zum Brandverhalten unterliegen	A1* – A2* – B* – C*	1
Kassetten, Paneele	Kassetten und Paneele zur Innenausführung in Decken, die Bestimmungen zum Brandverhalten unterliegen	A1* – A2* – B* – C*	1
*Materialen, bei denen damit zu rechnen ist, dass sich das Brandverhalten während des Produktionsprozesses ändert.			

1.7.4 Überwachungsintervall

Das Überwachungsintervall beträgt in der Regel 1 Jahr.

1.7.5 Bemerkung

--

1.7.6 ICS / Fachgebiete

ICS 91.060.30
Fachgebiete (gemäß Austrian Standards): Decken. Fußböden. Treppen

1.8 EN 13986

1.8.1 Normen, Entscheidungen, Verordnungen und Richtlinien

Folgende Dokumente in aktueller Ausgabe sind Grundlage für die Zertifizierung:

Nummer	Titel
EN 13986:2004+A1:2015-04	Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen - Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung
97/462/EC	Entscheidung der Kommission über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Holzwerkstoffe
NB-CPR/15/639r3	Position paper: Sampling in AVCP system 1 and 1+
NB-CPR/17/744r2	Position paper: Subcontracting of NB work
NB-CPR/19/792r5	Position paper: Use of historical assessment data

1.8.2 Anwendungsbereich

Dieses Zertifizierungsprogramm gilt für den Konformitätsnachweis von

- für die Innenverwendung als tragende Bauteile im Trockenbereich,
- für die Innen- oder geschützte Außenverwendung als tragende Bauteile im Feuchtbereich,
- für die Verwendung als tragende Bauteile im Außenbereich,
- für die Innenverwendung als nichttragende Bauteile im Trockenbereich,
- für die Innen- oder geschützte Außenverwendung als nichttragende Bauteile im Feuchtbereich,
- für die Verwendung als nichttragende Bauteile im Außenbereich,
- für die Verwendung als tragender Unterboden auf Lagerhölzern im Trocken-, Feucht- oder Außenbereich,
- für die Verwendung als tragende Dachschalung auf Balken im Trocken-, Feucht- oder Außenbereich,
- für die Verwendung als tragende Wandbeplankung auf Rippen im Trocken- Feucht- oder Außenbereich.

Dieses Zertifizierungsprogramm gilt für Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen in Form von Massivholzplatten, Furnierschichtholz (LVL), Sperrholz, Platten aus langen, schlanken, ausgerichteten Spänen (OSB), kunstharzgebundenen und zementgebundenen Spanplatten, Faserplatten nach dem Nassverfahren (harte Platten, mittelharte Platten, poröse Platten) und Platten nach dem Trockenverfahren (MDF). Sie können chemische Substanzen zur Verbesserung des Brandverhaltens und der Widerstandsfähigkeit gegen biologischen Befall z. B. durch Pilze und Insekten enthalten.

Dieses Zertifizierungsprogramm gilt nicht für Holzwerkstoffe zur Verwendung außerhalb des Bauwesens.

1.8.3 System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit

Zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale (Leistungserklärung) sind Systeme in der Bauprodukteverordnung festgelegt. In der harmonisierten Norm wird folgende Zuordnung festgelegt:

Produkt	**Verwendungszweck**	**Stufe oder Klasse (Brandverhalten)**	**System der Leistungsbeständigkeit**
Holzwerkstoffe unbeschichtet, beschichtet und furniert oder lackiert	Für tragende Bauteile bei Innen- oder Außenanwendungen	A1* – A2* – B* – C*	1
	Für nicht tragende Bauteile bei Innen- oder Außenanwendung	A1* – A2* – B* – C*	1
*Materialen, bei denen damit zu rechnen ist, dass sich das Brandverhalten während des Produktionsprozesses ändert. #Materialen, bei denen damit zu rechnen ist, dass sich das Brandverhalten während des Produktionsprozesses nicht ändert.			

1.8.4 Überwachungsintervall

Das Überwachungsintervall beträgt in der Regel 1 Jahr.

1.8.5 Bemerkung

--

1.8.6 ICS / Fachgebiete

ICS 79.060.01
Fachgebiete (gemäß Austrian Standards): Holzwerkstoffe im Allgemeinen

1.9 EN 14190

1.9.1 Normen, Entscheidungen, Verordnungen und Richtlinien

Folgende Dokumente in aktueller Ausgabe sind Grundlage für die Zertifizierung:

Nummer	Titel
EN 14190:2014-07	Gipsplatten-Produkte aus der Weiterverarbeitung Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
95/467/EC	Entscheidung der Kommission über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Bauprodukte
NB-CPR/15/639r3	Position paper: Sampling in AVCP system 1 and 1+
NB-CPR/17/744r2	Position paper: Subcontracting of NB work
NB-CPR/19/792r5	Position paper: Use of historical assessment data

1.9.2 Anwendungsbereich

Dieses Zertifizierungsprogramm gilt für den Konformitätsnachweis von Gipsplatten-Produkte, die von Gipsplatten nach EN 520, EN 15283-1 und EN 15283-2 hergestellt und welche in den Verkehr gebracht werden. Die Produkte sind für die Verwendung in Wänden, Decken, und Fußböden vorgesehen.

1.9.3 System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit

Zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale (Leistungserklärung) sind Systeme in der Bauprodukteverordnung festgelegt. In der harmonisierten Norm wird folgende Zuordnung festgelegt:

Produkt	Verwendungszweck	Stufe oder Klasse (Brandverhalten)	System der Leistungsbeständigkeit
Gipstafeln und Deckenelemente	In Wänden, Trennwänden oder Decken (oder deren Auskleidung), vorausgesetzt, die Anforderungen an das Brandverhalten erfüllen müssen	A1* – A2* – B* – C*	1
*Materialen, bei denen damit zu rechnen ist, dass sich das Brandverhalten während des Produktionsprozesses ändert.			

1.9.4 Überwachungsintervall

Das Überwachungsintervall beträgt in der Regel 6 Monate.

1.9.5 Bemerkung

--

1.9.6 ICS / Fachgebiete

ICS 91.100.10 und 01.040.91
Fachgebiete (gemäß Austrian Standards): Zement. Gips. Kalk. Mörtel und Bauwesen. Baustoffe (Begriffe)

1.10 EN 14351-1

1.10.1 Normen, Entscheidungen, Verordnungen und Richtlinien

Folgende Dokumente in aktueller Ausgabe sind Grundlage für die Zertifizierung:

Nummer	Titel
EN 14351-1:2006+A2:2016-09	Fenster und Türen – Produktnorm, Leistungseigenschaften Teil 1: Fenster und Außentüren ohne Eigenschaften bezüglich Feuerschutz und/oder Rauchschutz
1999/93/EC	Entscheidung der Kommission über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Türen, Fenster, Fensterläden, Rolläden, Tore und Beschläge
NB-CPR/15/639r3	Position paper: Sampling in AVCP system 1 and 1+
NB-CPR/17/744r2	Position paper: Subcontracting of NB work
NB-CPR/19/792r5	Position paper: Use of historical assessment data

1.10.2 Anwendungsbereich

Dieses Zertifizierungsprogramm gilt für den Konformitätsnachweis von mechanisch betätigten Notausgangs-/ Paniktürverschlüssen, die an Außentüren auf Fluchtwegen angebracht sind und die in den Verkehr gebracht werden. Die Notausgangsverschlüsse, Scharniere und Paniktürverschlüsse, die an Außentüren auf Fluchtwegen angebracht sind, müssen der EN 179 bzw. EN 1125 entsprechen. Die Bänder, die an Außentüren auf Fluchtwegen angebracht sind, müssen der EN 1935 entsprechen.

Sonstige erklärte besondere Verwendungen und/oder Verwendungen, die anderen spezifischen Anforderungen, vor allem an Schallschutz, Energie, Dichtheit und Nutzungssicherheit, unterliegen, sind nicht Gegenstand dieses Zertifizierungsprogrammes.

1.10.3 System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit

Zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale (Leistungserklärung) sind Systeme in der Bauprodukteverordnung festgelegt. In der harmonisierten Norm gemäß 1999/93/EC wird folgende Zuordnung festgelegt:

Produkt	Bestimmungsgemäße Verwendung	System der Leistungsbeständigkeit
Türen und Tore (mit oder ohne Beschläge)	Bei Raumaufteilung in Brand- und/oder Rauchabschnitte und in Rettungswegen	1

1.10.4 Überwachungsintervall

Das Überwachungsintervall beträgt in der Regel 1 Jahr.

1.10.5 Bemerkung

--

1.10.6 ICS / Fachgebiete

ICS 91.060.50
Fachgebiete (gemäß Austrian Standards): Bauprodukte, Fenster, Türen und Tore. Aussenkonstruktionen, Türen. Tore. Fenster

1.11 EN 15650

1.11.1 Normen, Entscheidungen, Verordnungen und Richtlinien

Folgende Dokumente in aktueller Ausgabe sind Grundlage für die Zertifizierung:

Nummer	Titel
EN 15650	Lüftung von Gebäuden – Brandschutzklappen
96/577/EC	Entscheidung der Kommission über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend ortsfeste Brandbekämpfungssysteme
NB-CPR/15/639r3	Position paper: Sampling in AVCP system 1 and 1+
NB-CPR/17/744r2	Position paper: Subcontracting of NB work
NB-CPR/19/792r5	Position paper: Use of historical assessment data

1.11.2 Anwendungsbereich

Dieses Zertifizierungsprogramm gilt für den Konformitätsnachweis von Brandschutzklappen, die zusammen mit raumabschließenden Bauteilen zur Aufrechterhaltung von Brandabschnitten verwendet werden. Die Produkte und deren Komponenten/Rohmaterialen/Endverwendungen müssen die EN 15650 entsprechen.

1.11.3 System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit

Zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale (Leistungserklärung) sind Systeme in der Bauprodukteverordnung festgelegt. In der harmonisierten Norm wird folgende Zuordnung festgelegt:

Produkt	Bestimmungsgemäße Verwendung	System der Leistungsbeständigkeit
Brandschutzklappen	Brandschutz	1

1.11.4 Überwachungsintervall

Das Überwachungsintervall beträgt in der Regel 1 Jahr.

1.11.5 Bemerkung

--

1.11.6 ICS / Fachgebiete

ICS 13.220.99 und 91.140.30
Fachgebiete (gemäß Austrian Standards): Weiter Aspekte des Brandschutzes, Belüftungsanlagen. Klimaanlagen.

1.12 EN 16034

1.12.1 Normen, Entscheidungen, Verordnungen und Richtlinien

Folgende Dokumente in aktueller Ausgabe sind Grundlage für die Zertifizierung:

Nummer	Titel
EN 16034:2014-10	Türen, Tore und Fenster — Produktnorm, Leistungseigenschaften — Feuer- und/oder Rauchschutzeigenschaften
1999/93/EC	Entscheidung der Kommission über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Türen, Fenster, Fensterläden, Rolläden, Tore und Beschläge
NB-CPR/25/979r1	Notified bodies' assessment of performance based on Appropriate Technical Documentation using conventionally accepted performance, or test results obtained by another manufacturer or system provider
NB-CPR/16/710r1	Position paper: Definition of scopes of certificates EN 16034
NB-CPR/15/639r3	Position paper: Sampling in AVCP system 1 and 1+
NB-CPR/17/744r2	Position paper: Subcontracting of NB work
NB-CPR/19/792r5	Position paper: Use of historical assessment data
EGOLF 006-2019	EGOLF position paper: State-of-the-art review of EN 1634-3

1.12.2 Anwendungsbereich

Dieses Zertifizierungsprogramm gilt für den Konformitätsnachweis von feuerwiderstandsfähigen und/oder rauchdichten Produkte zu Raumaufteilung in Brand- und/oder Rauchabschnitte und zur Verwendung in Rettungswegen. Diese Produkte sind entweder in der EN 14351-1 oder in EN 13241-1 definiert sind (wie z.B. Drehflügel- oder Schiebetüren und/oder -fenster, Tore, Rolltore, Feuerschutzvorhänge).

Sonstige erklärte besondere Verwendungen und/oder Verwendungen, die anderen spezifischen Anforderungen, vor allem an Schallschutz, Energie, Dichtheit und Nutzungssicherheit unterliegen, sind nicht Gegenstand dieses Zertifizierungsprogrammes.

Dieses Zertifizierungsprogramm gilt nicht für
feste Fenster (Fixverglasungen), verglaste Seitenpaneele und/oder Oberblenden, die kein Bestandteil einer Tür bzw. eines Fensters sind;
Türen, die aus Bauteilen unterschiedlicher Herkunft hergestellt werden und für die die Verantwortung nicht bei einem einzelnen Hersteller oder einer einzelnen juristischen Person liegt;
die Handhabung in Umgebungen, bei denen die elektromagnetischen Störungen außerhalb des in EN 61000-6-3 festgelegten Bereichs liegen;
funkferngesteuerte Teile von Türen und Fenstern, werden solche Teile eingebaut, sollten zusätzlich die betreffenden ETSI-Normen angewendet werden.

1.12.3 System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit

Zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale (Leistungserklärung) sind Systeme in der Bauprodukteverordnung festgelegt. In der harmonisierten Norm gemäß 1999/93/EC wird folgende Zuordnung festgelegt:

Produkt	Bestimmungsgemäße Verwendung	System der Leistungsbeständigkeit
Türen und Tore (mit oder ohne Beschläge)	Bei Raumaufteilung in Brand- und/oder Rauchabschnitte und in Rettungswegen	1

1.12.4 Überwachungsintervall

Das Überwachungsintervall beträgt in der Regel 1 Jahr.

1.12.5 Bemerkung

--

1.12.6 ICS / Fachgebiete

ICS 13.220.50 91.060.50
Fachgebiete (gemäß Austrian Standards):
Bauplanung & -ausführung, Baulicher Brandschutz, Zünd- und Brennverhalten von Baustoffen und -elementen, Bauprodukte, Fenster, Türen und Tore. Aussenkonstruktionen, Türen. Tore. Fenster

2 Zuordnung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten

2.1 Normen, Entscheidungen, Verordnungen und Richtlinien

Folgende Dokumente in aktueller Ausgabe sind Grundlage für die Zertifizierung:

(EU) 305/2011 (Bauproduktenverordnung)	Verordnung zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG (Bauproduktenrichtlinie)

2.2 Zuordnung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten beim System 1

Aufgaben beim System 1 gemäß (EU) 305/2011 Anhang V	
Aufgaben in der Verantwortlichkeit des Herstellers	• Bestimmung des Produkttyps • Werkseigene Produktionskontrolle (WPK) • Prüfung von im Werk entnommenen Proben nach festgelegtem Prüfplan
Aufgaben in der Verantwortlichkeit der Zertifizierungsstelle	• Bewertung der Leistung des Bauprodukts anhand einer Prüfung (einschließlich Probenahme), einer Berechnung, von Werttabellen oder Unterlagen zur Produktbeschreibung • Erstinspektion des Werkes und der WPK • Laufende Überwachung, Beurteilung und Genehmigung der WPK

2.3 Proben / Probenahme für die Prüfung

Die Zuständigkeit der Probenahme ist wie folgt geregelt:

Prüfung	Zuständigkeit	Probenahme
Prüfung	gbd ZERT GmbH oder unabhängige akkreditierte Stelle	gbd ZERT GmbH
Prüfung während der Herstellung	Hersteller	Hersteller
Sonderprüfung	gbd ZERT GmbH	gbd ZERT GmbH

Um die Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten, hat der Kunde für die Aufbewahrungszeit ein Referenzmuster (Rückstellmuster), sofern erforderlich, aufzubewahren und zu kennzeichnen. Die Probenahme findet normalerweise beim Herstellwerk oder -Lager statt.

Probenahme des Prototyps:
Wenn nur wenige oder nur einer Probekörper verfügbar ist, ist eine Stichprobe (mit Auswahl) nicht möglich. In solchen Fällen sollte der Probekörper mit begleitender Probekörperdokumentation verfügbar sein, und der Prototyp soll die zukünftige Produktfamilie/-Typen vertreten.

Kennzeichnung der Probekörper für die Prüfung:
Die Kennzeichnung beinhaltet mindestens die folgende Information:

eindeutige ID-Nummer
Datum der Probenahme
Unterschrift

Kennzeichnung der Probekörper für die Prüfungen während der Herstellung nach Prüfplan:
Die Kennzeichnung beinhaltet mindestens die folgende Information:

- eindeutige ID-Nummer
- Datum der Probenahme
- Unterschrift

Anzahl der Probekörper: laut Kontrollplan

2.4 Prüfung

Werden die Erstprüfungen durch eine dritte, unabhängige Stelle durchgeführt, dürfen die Prüfungen nur nach der aktuellen (Prüf-)Normenausgabe oder nach der in der harmonisierten Norm referenzierten Ausgabe erfolgen.

2.5 Bewertung der Leistung

Die von gbd LAB ausgestellten Prüfberichte sowie die von gbd ZERT ausgestellten EXAP- und Klassifizierungsberichte können unmittelbar als Bewertung der Leistung des Produkts angesehen werden.

Im Falle eines Zertifizierungsverfahrens gemäß Artikel 36 der Bauproduktenverordnung (EU) Nr. 305/2011 stellt gbd ZERT jedoch in jedem Fall einen gesonderten Bericht „Bewertung der Leistung“ aus, in dem auf Grundlage der verwendeten Prüf-, Klassifizierungs- und EXAP-Berichte die Leistungsbewertung des Produkts erfolgt.

2.6 Erstinspektion des Werks und der werkseigenen Produktionskontrolle

Die Erstinspektion des Werks und der werkseigenen Produktionskontrolle ist nach der endgültigen Festlegung und Einführung des Herstellverfahrens durchzuführen.

Während der Erstinspektion sind folgende Anforderungen nachzuweisen:

- dass alle Ressourcen, die zum Erreichen der in der hEN geforderten Produkteigenschaften erforderlich und verfügbar sind und ordnungsgemäß eingesetzt werden, wie zB:
    - Ausrüstung (Kalibrierung, Überprüfung und Wartung)
    - Konformität der Ausgangsstoffe und Bauteile
    - Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung
    - Kontrollen während der Herstellung
    - Nichtkonforme Produkte und Korrekturmaßnahmen
    - Handlung, Lagerung und Verpackung
    - Produktspezifische Anforderungen
- dass die Verfahren der werkseigenen Produktionskontrolle, die in der Dokumentation der werkseigenen Produktionskontrolle festgelegt sind, in der Praxis angewendet werden, und
- dass das Produkt mit den für die Feststellung des Produkttyps entnommenen Proben, für die Übereinstimmung der Produktleistung mit der Leistungserklärung nachgewiesen wurde, übereinstimmt.

2.7 Überwachung

Die Überwachung setzt sich aus der kontinuierlichen Eigenüberwachung (WPK) des Herstellers und der Fremdüberwachung durch die gbd ZERT GmbH zusammen.

Es wird beim Kunden überprüft, inwieweit die Abläufe den Regelungen der hEN in folgenden Punkten entsprechen:

- Überprüfung der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK)
- Überprüfung und Änderung des Prüfplans für die werkseigene Produktionskontrolle
- Umsetzung der Prüfpläne
- Überprüfung der Aufzeichnungen von Prüfungen und Messungen
- Feststellung der Wirksamkeit des Gesamtsystems
- Die punktuelle Vor-Ort-Bewertung einzelner Systemaspekte und deren Umsetzung
- Technische und organisatorische Voraussetzungen
- Änderungen des Schlüsselpersonals
- Feststellung von Abweichungen

2.8 Verwendung einer Angemessenen Technischen Dokumentation

Sofern der Hersteller beabsichtigt, Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenverordnung) anzuwenden, gelten folgende Voraussetzungen:

- Für notifizierte Stellen bildet die vom Hersteller eingereichte ATD (Angemessenen Technischen Dokumentation) den Ausgangspunkt für die Leistungsbewertung.
- Die ATD ist vom Hersteller oder unter dessen Verantwortung zu erstellen.
- Die Bauproduktenverordnung legt weder ein konkretes Format noch einen festen Inhalt der ATD fest, sodass dem Hersteller ein hoher Grad an Flexibilität bei der Gestaltung eingeräumt wird. Einzige Anforderung gemäß Artikel 36 ist, dass die ATD eindeutig nachweist, dass die Voraussetzungen für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens erfüllt sind.
- Die notifizierte Produktzertifizierungsstelle hat davon auszugehen, dass die ATD korrekt ist, und dass sie als Grundlage für die Bewertung der Leistung anwendbar ist.

3 Der Weg zur Bescheinigung

Phase	Zuständigkeit	Erläuterung
Antrag		
Information des Antragstellers	Kunde gbd ZERT	Informationsgespräch (Telefonat, Email, Gespräch) Zusendung von Informationsmaterial
Antrag	Kunde	Mittels Antragsformulars Beschreibung und Festlegung der Produkte (Produktfamilien) Verwendungszweck Prüfbericht der Erstprüfungen sofern vorhanden
Vertrag	Kunde	Durch rechtsverbindliche Unterschrift und ausgefüllte Antragsformulare
	gbd ZERT	Auftragsbestätigung Hinweise zur weiteren Vorgehensweise
Antragsprüfung	gbd ZERT	Kontrolle auf Vollständigkeit Stimmigkeit der gewünschten Klasse und Voraussetzung der Norm Übereinstimmung der Normvorgabe und der QM-Dokumente Information an den Kunden, falls der Antrag unvollständig ist
Erstzertifizierung		
Erstprüfung	gbd ZERT	Meldung bei fehlenden bzw. unvollständigen Erstprüfungen Klärung der weiteren Vorgehensweise
Organisation	gbd ZERT	Benennung des Teams, der Dauer und des Ablaufplans für die Begutachtung
	Kunde	Freigabe
Erstinspektion (Vorbegutachtung)	Kunde gbd ZERT	Durchführung der Vor-Ort-Überwachung inwieweit die Abläufe den Regelungen der harmonisierten Norm in folgenden Punkten entsprechen: • Überprüfung der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) • Wirksamkeit des Gesamtsystems • die punktuelle Vor-Ort-Bewertung einzelner Systemaspekte und deren Umsetzung • Technische, personelle und organisatorische Voraussetzungen
	gbd ZERT	Falls erforderlich, Bericht zum Erstbesuch
Zweitbesuch (Zertifizierungsbegutachtung)	Kunde gbd ZERT	Es werden vor Ort folgende Bereiche überprüft: • Überprüfung der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) • Wirksamkeit des Gesamtsystems • die punktuelle Vor-Ort-Bewertung einzelner Systemaspekte und deren Umsetzung • Technische, personelle und organisatorische Voraussetzungen
	gbd ZERT	Ergebnis der Begutachtung • Nichtkonformitäten
	Kunde	Nichtkonformitäten beheben (in der Regel durch schriftliche Bestätigungen) Gravierende Nichtkonformitäten können eine erneute Begutachtung erfordern. Die Entscheidung obliegt der gbd ZERT GmbH.
	gbd ZERT	Bericht zum Zweitbesuch

Phase	Zuständigkeit	Erläuterung
Zertifizierung	gbd ZERT	Nach positiver Begutachtung und Vorliegen aller Voraussetzungen erfolgt die Zertifizierungsentscheidung und es wird eine Bescheinigung ausgestellt. Veröffentlichung der Bescheinigung
	Kunde	Die Bescheinigung berechtigt dazu, das CE-Zeichen am Produkt anzubringen (Voraussetzung ist eine Leistungserklärung)
Laufende Überwachung		
Laufende Überwachung	Kunde	Prüfbericht der laufenden Prüfungen
	gbd ZERT	siehe Punkt 2.5

Es besteht die Möglichkeit, die Vor- und Zertifizierungsbegutachtung zusammenzulegen und an einem Termin durchzuführen.

4 Generelle Anforderungen

4.1 Rechte und Pflichten des Kunden

Der Kunde bestätigt der gbd ZERT GmbH bei der Auftragserteilung schriftlich, dass er keinen Auftrag für denselben Zertifizierungsvorgang einer anderen Zertifizierungsstelle erteilt hat.

Der Kunde betreibt zur Qualitätssicherung eine werkseigene Produktionskontrolle (WPK), die den Vorgaben der Norm genügen, und geeignet ist, die erklärten Leistungen in der Serienfertigung aufrechtzuerhalten.

Der Kunde verpflichtet sich, die erforderlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Zertifizierungstätigkeiten zu schaffen. Hierzu gehören insbesondere die Bereitstellung und der Zugang zu sämtlichen, für die Begutachtung erforderlichen, Daten, Informationen, Zutrittsberechtigungen (inkl. Subunternehmer), und die Bereitstellung der erforderlichen Hilfsmittel (z.B. Leitern, Gerüste, Steiger, Strom, Licht, usw.) sowie die Zulassung von Beobachtern der Zertifizierungsstelle (wird bei Bedarf im „Begutachtungsplan/Auswahl Team angemeldet). Der Kunde kann in begründeten Fällen schriftliche Einwände gegen die Zusammensetzung des Begutachtungsteams einbringen.

Der Kunde benennt einen Ansprechpartner und sorgt dafür, dass die verantwortlichen Mitarbeiter anwesend und auf die praktische Nachweisführung vorbereitet sind. Die befragten Mitarbeiter sind verpflichtet, offen und wahrheitsgemäß Auskunft über alle unternehmerischen Belange zu geben, die für die Bewertung relevant sind.

Der Kunde dokumentiert die erforderlichen Korrekturen und Korrekturmaßnahmen.

Der Kunde ist verpflichtet Aufzeichnungen über alle Beschwerden zu dokumentieren, aufzubewahren und der Zertifizierungsstelle auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Die ergriffenen Maßnahmen müssen dokumentiert werden.

Der Kunde informiert die gbd ZERT GmbH schriftlich über wesentliche Änderungen (z.B. Trägerwechsel, Änderung der Rechtsform, Erweiterungen, Änderungen am Produkt oder im QM System, usw.). Der Kunde informiert weiters über die Tatsache, dass Anforderungen an Normen oder dieses Zertifizierungsprogramm nicht mehr erfüllt werden können.

Der Kunde darf die Produktzertifizierung nicht in einer Weise verwenden, die die gbd ZERT in Misskredit bringen kann und keine Äußerungen über die gbd ZERT treffen, die irreführend oder als unberechtigt betrachtet werden können.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Zertifizierung jederzeit zu widerrufen und den Vertrag zu kündigen; dies hat jedoch stets in schriftlicher Form zu erfolgen.

4.2 Rechte und Pflichten der gbd ZERT GmbH

4.2.1 Zertifizierungsentscheidung (Konformitätsbewertung)

Die Zertifizierungsentscheidung erfolgt ausschließlich durch die gbd ZERT GmbH.

4.2.2 Unterauftragnehmer

Die gbd ZERT GmbH ist im Bedarfsfall berechtigt, Prüfungen an Unterauftragnehmer zu vergeben. Die namentliche Benennung der freigegeben Unterauftragnehmer einschließlich deren Prüfverfahren sind im Dokument „Vergabe Unterbeauftragung Zustimmungserklärung“ beschrieben. Im Vorfeld der Prüfung ist dieses durch den Kunden zu unterzeichnen.

4.2.3 Bericht über die Ergebnisse

In einem Abschlussgespräch und einem Begutachtungsbericht informiert die gbd ZERT GmbH den Kunden über das Ergebnis. Nichtkonformitäten und der Zeitrahmen der Umsetzung der erforderlichen Korrekturmaßnahmen werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt.

4.2.4 Geheimhaltung, Auskunftspflicht

Das mit der Überwachung befasste Personal, auch der Unterauftragnehmer der gbd ZERT GmbH, ist zur Geheimhaltung gegenüber Dritten verpflichtet. Auskünfte über Vertragsinhalte und die getroffenen Feststellungen dürfen mit Ausnahme der festgelegten Auskunftspflicht nur mit Zustimmung des Kunden erteilt werden. Das gilt nicht für

- das Auskunftsersuchen von Gerichten und Behörden,
- in den durch Rechtsvorschriften vorgesehenen Fälle, in denen Gesetze die Weitergabe von Informationen verlangen und
- die Meldepflichten der Zertifizierungsstellen.

In diesen Fällen wird der Kunde über die Weitergabe der Information schriftlich informiert.

4.2.5 Beschwerden

Beschwerden müssen schriftlich mittels „Fehlerprotokoll Beschwerden, Einsprüche“ an die gbd ZERT GmbH erfolgen.

Eine Beschwerde kann durch einen zertifizierten Kunden oder von einem Dritten über einen zertifizierten Kunden erfolgen. Die Beschwerde wird durch einen Mitarbeiter der gbd ZERT, der nicht am Zertifizierungsprozess beteiligt war, geprüft. Die Beschwerde wird entweder angenommen oder begründet abgelehnt. Der Antragsteller wird über die Entscheidung informiert.

Im Falle einer ungerechtfertigten Beschwerde übernimmt der Beschwerdeführer die entstehenden Kosten. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand zu den aktuellen Stundensätzen der gbd ZERT GmbH.
Die aufgrund gerechtfertigter Beschwerden entstandenen Aufwände der gbd ZERT GmbH sind für den Beschwerdeführer kostenlos.

4.2.6 Einsprüche

Einsprüche müssen schriftlich mittels „Fehlerprotokoll Beschwerden, Einsprüche“ an die gbd ZERT GmbH erfolgen.

Der Antragsteller bzw. der Kandidat kann gegen die, von der gbd ZERT getroffenen Zertifizierungsentscheidung, Einspruch erheben, wenn er diese als ungerechtfertigt ansieht. Der Einspruch wird durch einen Mitarbeiter der gbd ZERT, der nicht am Zertifizierungsprozess beteiligt war, geprüft. Der Einspruch wird entweder angenommen oder begründet abgelehnt. Der Antragsteller wird über die Entscheidung informiert.

4.2.7 Meldepflichten

Die gbd ZERT GmbH meldet der notifizierenden Behörde:

- jede Verweigerung, Einschränkung, Aussetzung oder Rücknahme einer Bescheinigung,
- alle Umstände, die Folgen für den Geltungsbereich und die Bedingungen der Notifizierung haben,
- jedes Auskunftsersuchen über Konformitätsbewertungstätigkeiten, das sie von den Marktüberwachungsbehörden erhalten haben,

- auf Verlangen welchen Konformitätsbewertungstätigkeiten sie im Geltungsbereich ihrer Notifizierung nachgegangen sind und welche anderen Tätigkeiten, einschließlich grenzüberschreitender Tätigkeiten und Vergabe von Unteraufträgen, sie ausgeführt haben.

Die notifizierten Stellen übermitteln den übrigen Stellen, die unter der Bauproduktеverordnung notifiziert sind, ähnlichen Konformitätsbewertungstätigkeiten nachgehen und dieselben Produkte abdecken, einschlägige Informationen über die negativen und auf Verlangen auch über die positiven Ergebnisse von Konformitätsbewertungen.

Die gbd ZERT GmbH kann Meldepflichten gegenüber der benennenden Behörde, der Akkreditierungsstelle (Akkreditierung Austria) und ihren Kunden bezüglich ihrer Aktivitäten, basierend auf rechtlichen Forderungen oder vertraglichen Vereinbarungen, haben. Einige dieser Pflichten sind in den Richtlinien definiert, einige in horizontalen Dokumenten, die von Kommissionsstellen herausgegeben werden, und einige werden von den nationalen benennenden Behörden gefordert. Die gbd ZERT GmbH muss diese Meldepflichten erfüllen.
Die gbd ZERT GmbH sollte auf Anfrage dem Hersteller und seinem autorisierten Vertreter bezüglich der in Frage stehenden Richtlinie allgemeine Informationen zur Verfügung stellen und die entstehenden Kosten in Rechnung stellen.

4.2.8 Veröffentlichung

Es wird auf die Regelung in den AGB der gbd ZERT GmbH verwiesen.

4.2.9 Kündigung

Die gbd ZERT GmbH ist berechtigt, die Bescheinigung zurückzuziehen und/oder den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn seitens des Kunden die Bedingungen des Vertrages nicht eingehalten werden.

4.2.10 Änderungen, die sich auf die Zertifizierung auswirken

Die gbd ZERT GmbH informiert seine Kunden über Änderungen, die die Zertifizierung beeinflussen können. Dies sind insbesondere relevante Änderungen, wie

- neue oder überarbeitete Anforderungen in den Zertifizierungsprogrammen oder
- Änderungen der Norm.

Die Umsetzung der Änderungen, auch jene die durch den Kunden ausgelöst werden, werden durch die gbd ZERT GmbH überprüft und erforderliche Maßnahmen eingeleitet.

4.3 Bescheinigung (Zertifikat)

4.3.1 Erteilung

Die gbd ZERT GmbH erteilt eine Bescheinigung, wenn alle Bestimmungen der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen oder einer Norm erfüllt und rechtliche sowie behördliche Vorschriften eingehalten werden. Eine Bescheinigung wird erst dann gültig, wenn alle fachlichen und finanziellen Forderungen in Zusammenhang mit der Prüfung, der Überwachung und der Zertifizierung erfüllt sind. Wird eine Bescheinigung unter Auflagen erteilt, ist der Kunde zur fristgerechten Umsetzung der Auflagen verpflichtet. Der Kunde muss immer auf die in der Bescheinigung zugehörigen Anhänge Bezug nehmen.

4.3.2 Eigentümerschaft und Nutzung

Die gbd ZERT GmbH ist Eigentümer der Bescheinigung. Die Berechtigung zur Nutzung einer Bescheinigung gilt nur für den in der Bescheinigung genannten Geltungsbereich. Die Bescheinigung ist nicht übertragbar.

Bescheinigungen, Prüfberichte usw. beziehen sich immer auf den zum Zeitpunkt ihrer Ausstellung aktuellen Stand der jeweiligen Richtlinien, Normen oder anderer Regelwerke.

Nicht die gbd ZERT GmbH, sondern der Inhaber der Bescheinigung übernimmt die Verantwortung für die Konformität inklusive der Anforderungen für die Zertifizierung. Eine CE-Kennzeichnung liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Kunden (Inverkehrbringer).

4.3.3 Missbrauch der Bescheinigung

Die Gültigkeit einer Bescheinigung kann auf schriftliche Nachfrage durch an die gbd ZERT GmbH bestätigt werden.

4.3.4 Nichtkonformitäten

Werden während einer Begutachtung so gravierende Nichtkonformitäten (schwerwiegende Abweichungen) sichtbar, dass eine Erteilung der Bescheinigung auch nach zumutbaren Korrekturmaßnahmen nicht realistisch erscheint, informiert die gbd ZERT GmbH den Kunden über den Abbruch der Zertifizierungsbegutachtung. Bei einer Erstbegutachtung empfiehlt die gbd ZERT GmbH die Fortführung als Vorgespräch. Bei einer Überwachungsbegutachtung oder einer Re-Zertifizierung obliegt es der gbd ZERT GmbH, ob es zu einer Einschränkung oder Entzug der Bescheinigung kommt. Die gbd ZERT GmbH stellt in diesem Fall die bis zum Abbruch entstandenen Kosten (einschließlich Bericht) in Rechnung.

4.3.5 Entzug, Einschränkung und Erweiterung der Bescheinigung

Die gbd ZERT GmbH ist berechtigt und verpflichtet, Anzeigen aus dem Markt und sonstigen berechtigten Anzeigen, die eine erteilte Bescheinigung in Frage stellen, nachzugehen und diese ggf. zurückzuziehen.
Der Entzug der Bescheinigung kann erfolgen,

- wenn die Bedingungen dieses Zertifizierungsprogrammes nicht eingehalten werden,
- wenn die Überwachungen nicht in den angegebenen Fristen durchgeführt werden,
- wenn die Korrekturmaßnahmen nicht in den angegebenen Fristen umgesetzt werden,
- wenn die Gebühren für das Zertifizierungsverfahren nicht entrichtet werden,
- wenn irreführende oder anderweitig unzulässige Werbung betrieben wird,
- wenn gesetzliche Bestimmungen nicht eingehalten werden, oder
- wenn das Unternehmen um Aussetzung der Bescheinigung ansucht.

Die Dauer des Entzuges der Bescheinigung wird durch die gbd ZERT GmbH bestimmt.
Der Geltungsbereich der Bescheinigung wird um diejenigen Teile eingeschränkt, bei denen der Kunde es dauerhaft versäumt hat, die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen. Nach endgültiger Einschränkung (d. h. nach Ablauf der Befristung von maximal 6 Monaten) wird die eingeschränkte Bescheinigung entsprechend revidiert.
Eine Erweiterung des Geltungsbereichs (z.B. neuer Standort, neue Produkte, Änderungen innerhalb von Produktfamilien, usw.) einer schon erteilten Zertifizierung erfolgt nur auf Antrag. Im Rahmen der Antragsprüfung werden die erforderlichen Begutachtungstätigkeiten festgelegt, um zu entscheiden, ob eine Erweiterung erteilt werden kann oder nicht. Erweiterungen können sowohl im Rahmen der planmäßigen Überwachungsbegutachtung als auch zeitlich unabhängig hiervon durchgeführt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist auch eine Entscheidung auf der Grundlage einer Dokumentenprüfung möglich.

4.3.6 Verlängerung

Die Zertifizierung ist gemäß den Laufzeiten nach Punkt 4.7 gültig. Voraussetzung ist, dass der Kunde in regelmäßigen vorgeschriebenen Abständen, Überwachungsbegutachtungen mit positivem Ergebnis durchführt. In begründeten Fällen kann die gbd ZERT GmbH kurzfristig angekündigte Begutachtungen auf Kosten des Kunden durchführen.

4.4 Externe Konformitätsbewertungsstellen

Werden Prüfungen durch eine dritte Stelle durchgeführt, muss die Prüfstelle für die einschlägigen Normen über eine aufrechte Notifizierung verfügen. Die Grundlagen der ISO/IEC 17025 sind einzuhalten.
Führt der Hersteller Prüfungen in Eigenverantwortung durch, so muss die erforderliche Ausrüstung (Wäge-, Mess-, Prüfeinrichtungen, usw.) einer Wartung, Prüfmittelüberwachung und Kalibrierung unterliegen. Die Grundlagen der ISO/IEC 17025 sind einzuhalten.

4.5 Werbung

Bescheinigungen, Prüfzeichen usw. der gbd ZERT GmbH dürfen nur für Produkte verwendet werden, die mit dem erfolgreich geprüften Baumuster und den Angaben im Prüfbericht übereinstimmen. Werbung, Veröffentlichung von Bescheinigungen, Prüfzeichen, Prüfberichten, Kennnummern und Logos sind in den „Verwendungshinweisen“ der gbd ZERT GmbH geregelt. Der Kunde verpflichtet sich, nach Aussetzung, Entzug oder Beendigung der Zertifizierung die Verwendung von Werbematerialien, die einen Bezug auf die Zertifizierung enthalten, einzustellen.

4.6 Aufbewahrungszeiten

Die Unterlagen von Zertifizierungen, Dokumente und Proben (Prüfmuster) sind mindestens 10 Jahre nach Ablauf der Bescheinigung bzw. nach dem letzten Inverkehrbringen auf den Markt aufzubewahren. Es gilt die jeweils längere Laufzeit. Darüberhinausgehende, gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

4.7 Fristen, Laufzeit

Tätigkeit	Frist, Laufzeit	Konsequenz bei Nichterledigung
Erstzertifizierung		
Unvollständiger Antrag	ab Eingang des Antrages; Vervollständigung innerhalb von 6 Monaten	Antrag verfällt, keine Zertifizierung
Begutachtungsteam	ab Bekanntgabe 5 Werktage	Anerkennung des Teams
Erstprüfungen	ab letztem Tag der Zertifizierungsbegutachtung; innerhalb von 6 Monaten	Keine Zertifizierung
Gravierende Nichtkonformitäten		Keine Zertifizierung, Vorbegutachtung
Umsetzung Korrekturmaßnahmen	ab letztem Tag der Zertifizierungs-begutachtung; innerhalb von 6 Monaten	Keine Zertifizierung
Unzureichende Umsetzung von Korrekturmaßnahmen	ab schriftlicher Nachricht; innerhalb von 4 Wochen	Keine Zertifizierung
Erneute Begutachtung (bei nicht fristgerechter Einreichung der Verbesserungsmaßnahmen)	nach 6 Monaten und vor Ablauf von 12 Monaten	müssen die Dokumente nachgereicht werden und evtl. vor Ort geprüft werden
Bei nicht einreichen der Verbesserungsmaßnahmen	nach 12 Monaten verfällt die Zertifizierung	Keine Zertifizierung (neue Erstbegutachtung notwendig)
Beginn der Laufzeit der Bescheinigung	Zertifizierungsentscheidung (Datum Eingang der vollständigen Verbesserungsmaßnahmen)	
Ausstellung der Zertifizierungsunterlagen	4 Wochen nach Eingang der vollständigen Verbesserungsmaßnahmen	
Laufzeit	sofern die Bedingungen dieses Zertifizierungsprogrammes erfüllt sind grundsätzlich bis zur nächsten Überwachung, siehe Punkt 2.5	(Befristeter) Entzug der Bescheinigung oder Einschränkung des Geltungsbereiches
Laufende Überwachung		
Termin	Frühestens 8 Wochen vor Fälligkeit der Überwachung bis spätestens am Tag der Fälligkeit	(Befristeter) Entzug der Bescheinigung
Laufende Prüfungen	Zeitpunkt der Durchführung nach harmonisierter Norm	(Befristeter) Entzug der Bescheinigung
Gravierende Nichtkonformitäten	sofortige Aussetzung der Zertifizierung	(Befristeter) Entzug der Bescheinigung
Umsetzung von Korrekturmaßnahmen	ab letztem Tag der Zertifizierungsbegutachtung; innerhalb von 8 Wochen	Nachfrist auf schriftliche Anfrage max. 4 Wochen
Unzureichende Umsetzung von Korrekturmaßnahmen	ab schriftlicher Nachricht; innerhalb von 4 Wochen (Rückmeldung der Zertifizierungsstelle)	(Befristeter) Entzug der Bescheinigung
Beginn der Laufzeit der Bescheinigung	mit Ablauf der Bescheinigung bzw. Fälligkeit der Überwachung; am Folgetag	
Laufzeit	sofern die Bedingungen dieses Zertifizierungsprogrammes erfüllt sind lt. Punkt 2.5	(Befristeter) Entzug der Bescheinigung oder Einschränkung des Geltungsbereiches

Das Datum der Aussetzung ist immer das Gültigkeitsdatum des Zertifikates + 1 Tag. Bei gravierenden Nichtkonformitäten ist das Datum der Aussetzung das Begutachtungsdatum.